1.ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15b GEMEINDE HUDE (OLDB)

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS: 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE HUDE DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15b BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

.....
(SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HUDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.02.1978 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 15 b BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 11.07.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

.....
BÜRGERMEISTER

PLANUNTERLAGE

KATASTERGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 18 UND 19 MASSTAB 1:1000

DIESEM PLAN LIEGEN ANGABEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS ZUGRUNDE.DIE VERWERTUNG FÜR NICHTEIGENE ODER WIRSCHAFTLICHE ZEWCK UND DIE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IST NUR MIT ERLAUBNIS DER ZUSTÄNDIGEN VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE ZULÄSSIG.

(§ 5 DES NIEDESSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN VOM 12.12.2002, NDS. GVBI 2003, SEITE 5).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI: DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH:

OLDENBURG, DEN.....

.....
DIPL.ING. J.SCHULZ
ÖFFENTL.BEST.VERMESSUNGSINGENIEUR

DER BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

HUDE, DEN 18.08.2006

DIPL.INGe ARCHITEKTEN
H. & U. WACHTENDORF
27795 HUDE POSTF.1224
PHONE / FAX 04408-6898

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.09.1991 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 07.12.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16.12.1991 BIS 16.01.1992 GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

DER VA DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.04.1998 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGS PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB , BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.05.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.05.1998 BIS 18.06.1998 GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.09.2004 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN:

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

DER VA DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1999 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGS PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB , BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.05.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.06.1999 BIS 07.07.1999 GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.09.2004 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 10 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OLDENBURG BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH IN-KRAFT-TRETEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.15b IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 15b UND DER BEGRÜNDUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HUDE, DEN.....

.....
BÜRGERMEISTER

1.ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15b GEMEINDE HUDE (OLDB)

TEXTLI CHE FESTSETZUNGEN

§ 1

IN DEN MISCHGEBIETEN MI 1, MI 2, MI 2A, MI 3, MI 4, MI 5 SIND GEMÄSS § 1 (5), (6) UND (7) BauNVO NICHT ZULÄSSIG:
- TANKSTELLEN NACH § 6 (2) NR.7 BauNV0
- VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NACH § 6 (2) NR 8 UND (3) BauNVO

§ 2

FÜR DAS GRUNDSTÜCK DER GEMARKUNG HUDE, FLUR 19; FLURSTUCK 678 / 106 (PARKSTRASSE NR.63, KRAFTFAHRZEUGBETRIEB SCHÜTTE) WIRD EIN ERWEITERTER BESTANDSSCHUTZ GEM. § 1 (10) BAUNVO FESTGESETZT.

§ 3

BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MEHR ALS 1,00 M GEMESSEN IN 1,00 M STAMMHÖHE, SIND ZU ERHALTEN. DIE FLÄCHE IM KRONENBEREICH IST VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. VERKEHRSFLÄCHEN SIND IM KRONENBEREICH FACHGERECHT HERZUSTELLEN.

§ 4

GEMÄSS BAUGB § 9 (1) NR. 24 WERDEN FÜR MISCHGEBIETE (MI) DES BEBAUUNGSPLANES ENTLANG DER PARKSTRASSE (L 867) UND ENTLANG DER BUNDESBAHNSTRECKE IN DEN ZU WOHNZWECKEN GENUTZTEN GEBÄUDEN PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN FESTGESETZT. (DOPPELFENSTER SCHALLSCHUTZFENSTER, IMMISSIONSHEMMENDE AUSFÜHRUNG DER AUSSENWÄNDE) FOLGENDE IMMISSIONSWERTE INNENPEGEL BEI AUSREICHENDER BELÜFTUNG SIND EINZUHALTEN :
40 DB (A) IN WOHN- UND AUFENTHALTSRÄUME - TAGS -
35 DB (A) IN SCHLAFRÄUME - NACHTS -

§ 5

ENTSPRECHEND BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 10 SIND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. DIES GILT NICHT FÜR STELLFLÄCHEN.

§ 6

DIE SICHTFELDER AN DEN EINMÜNDUNGEN ÖFFENTLICHER STRASSEN IN DIE L 867 UND DIE K 224 MÜSSEN MINDESTENS ABMESSUNGEN NACH DEN EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ANLAGE VON HAUPTVERKEHRSSTRASSEN - EAHV 93 - ABSCHNITT 4.2.12 ERHALTEN.

§ 7

IM MI 2A GILT BEI UM- AN- UND ERWEITERUNGSBAUTEN MINDESTENS DER VORHANDENE ABSTAND ALS GRENZABSTAND

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 1

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR GENEI GTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON MEHR ALS 35° ZULÄSSIG.

§ 2

DIE DÄCHER DER GEBÄUDE ENTLANG DER PARKSTRASSE L 867 SIND GIEBELSTÄNDIG ZUR PARKSTRASSE AUSZURICHTEN.

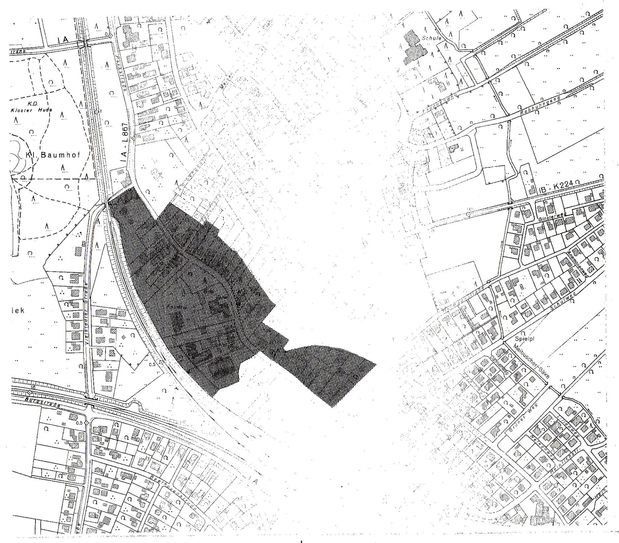
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTL. BODENFUNDE (DAS KÖNNEN U. A. SEIN: TONGEFÄSSSCHERBEN, HOLZKOHLEANSAMMLUNGEN, SCHLACKEN SOWIE AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN UND STEINKONZENTRATIONEN, AUCH GERINGE SPUREN SOLCHER FUNDE) GEMACHT WERDEN, SIND DIE GEMÄSS § 14 ABS. 1 DES NDS DENKMALSCHUTZGESETZES (NDSCHG) MELDEPFLICHTIG UND MÜSSEN DER BEZIRKSGEGIERUNG WESER-EMS DEZ. 406 -ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE - ODER DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES UNVERZUGLICH GEMELDET WERDEN. MELDEPFLICHTIG IST DER FINDER, DER LEITER DER ARBEITEN ODER DER UNTERNEHMER. BODENFUNDE UND UND FUNDSTELLEN SIND NACH § 14 ABS. 2 DES NDSCHG BIS ZUM ABLAUF VON 4 WERKTAGEN NACH DER ANZEIGE UNVERÄNDERT ZU LASSEN, BZW. FÜR IHREN SCHUTZ SORGE ZU TRAGEN, WENN NICHT DIE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE VORHER DIE FORTSETZUNG DER ARBEITEN GESTATTET.

ALTLASTEN

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAUARBEITEN HINWEISE AUF ALTABLAGERUNGEN ZU TAGE TRETEN, SO IST UNVERZÜGLICH DIE UNTERE ABFALLBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN:

UBERSICHTSKARTE 1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Darstellung im verkleinerten Maßstab)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 1 : 1000

VERWENDETE PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
15. Sonstige Planzeichen